

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang 1887 Mark.

XV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. August 1887.

Nr 32.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung des Regalgesetzes, die gesammliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen betreffend; — Abänderung eines Reichsvereinsmäßigen . . . Seite 323
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1887 324

3. **Konkordat-Wesen:** Ernennungen; — Equivator-Ertheilungen 326
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 326

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Juli d. J. beschlossen:

1. der §. 14 Abs. 2 des Regalgesetzes, die gesammliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen betreffend (Beschluss des Bundesraths des Zollvereins vom 20. Dezember 1869), wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Sollen Frachtgüter vor ihrer Abfertigung mit Ladungsverzeichniß in andere Wagen umgeladen werden, so geschieht die Umladung unter gesammlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden Ladungsverzeichnisse unter Vergleichung der Rollen nach Zahl, Zeichen, Nummer und Gewicht mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben; die erfolgte Umladung ist auf dem Ladungsverzeichniß zu bezeichnen. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn zur Abfertigung mit Umladung bestimmte Passagier-Effekten (§. 19 Abs. 4) zuvor in andere Wagen umgeladen werden sollen.“

Es ist auch gefastet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume unter gesammlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte fortsetzt, und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen im §. 40 Anwendung.“

2. In §. 14 Abs. 1 Zeile 2 wird statt „f. Abs. 2“ gesetzt: „f. Abs. 2 und 3“.

Berlin, den 6. August 1887.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Schenborn.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Königlich preussische Geheime Regierungsrath Jaehningen zu Straßburg i. E. ist in Folge seiner Zurückberufung in den preussischen Landesdienst von den ihm übertragenen Funktionen als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern vom 16. v. Mts. ab entbunden worden.